

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abohmentopreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Willen, Kunst und Frauenwelt und Jugend, einschließlich Dringelschen monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierjährig. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5. Erscheint regelmässig mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprachhunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Abos werden die geschaffene Zeitung mit 80 Pf. verrechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Interesse müssen bis spätestens 1/2 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 188.

Dresden, Montag den 17. August 1914.

25. Jahrg.

Der Aufruf des Landsturmes.

Durch kaiserlichen Befehl vom 15. August wird der Landsturm auch für die innerpreußischen Provinzen und die übrigen Reichsteile — für Bayern erfolgt besondere Anordnung — ausgerufen.

Dieser Aufruf bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Landsturmpflichtige ohne weiteres zum Dienst einzrücken müssen. Zum Dienst einberufen werden vielmehr zunächst nur die in den Aufrufen der einzelnen Bezirkskommandos aufgeführten Jahrgänge der ausgebildeten Landsturmpflichtigen. (Siehe unten die Bekanntmachung der beiden Dresdner Bezirkskommandos.)

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich zunächst nur bei ihren Ortsbehörden zur Eintragung in die Landsturmrolle zu melden. Diese Eintragung in die Landsturmrolle bedeutet noch nicht die Einberufung zum Dienst. Es wird vielmehr voraußichtlich nur ein geringer Teil der unausgebildeten Landsturmpflichtigen einberufen werden. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen sollen deshalb nicht vorzeitig ihre Stelle oder ihren Beruf aufgeben, sondern damit warten, bis sie wirklich zum Dienst einberufen werden. Ebenso ist dringend zu warnen, dass Unternehmer den Landsturmpflichtigen die Stellung fänden. Es handelt sich bei den unausgebildeten Landsturmpflichtigen lediglich um eine vorbereitende Maßnahme, indem die in Frage kommenden Persönlichkeiten festgestellt werden und ihre Eintragung in die Listen erfolgt.

Etwas Gefüche um Bekreitung von der Einstellung sind bei den Bezirkskommandos anzubringen; die über sie entscheidende Behörde ist das betreffende Stellvertretende Generalkommando.

Die Bezirkskommandos I und II Dresden

erlassen folgenden Aufruf:

1.	Der erste Landsturmtag ist der 16. August 1914
2.	• zweite • • 17. • •
3.	• dritte • • 18. • •
4.	• vierte • • 19. • •
5.	• fünfte • • 20. • •
6.	• sechste • • 21. • •
7.	• siebente • • 22. • •

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, d. h. allen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die weder der Marine noch dem Heere angehören, in zwei Aufgeboten, und zwar:

I. Aufgebot: Landsturmpflichtige bis 31. März des Kalenderjahrs, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Dieser Aufruf unterliegen vom Landsturm I. Aufgebot nur diejenigen, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Freigerei übergetreten sind. Es werden somit vom Aufruf nicht betroffen alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Erreichung des militärischen Alters.

II. Aufgebot: Landsturmpflichtige vom vollendeten 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

8.

Von der Landsturmpflicht sind I. befreit, Landsturmpflichtige, a. die wegenörperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befinden und angemustert sind, b. die durch Konkurrenzbescheinigungen nachgewiesen haben, dass sie in einem außerenpolitischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas; II. ausgeschlossen, a. Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd, b. Personen, die durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entheert sind — dauernd, c. Personen, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrentrethe bestraft sind — für die Dauer, während der sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

9.

Diesem Aufrufe unterliegen nicht: festangestellte Beamte und ständige Arbeiter der Staatsseidenbahn, Reichsbahn- und Telegraphie und der militärischen Fabriken (z. B. Waffenfabrik, Artillerie-Werkstatt usw.), soweit sie von ihren vorgesetzten Behörden als unschädlich erklärt werden und eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

10.

Wehrfähige Deutsche, die zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingeführt werden und sich zum Eintrag in die Landsturmrolle wenden.

11.

Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen und die in Punkt 9 genannten Personen — letztere nach Eintrag in die Land-

sturmrolle — unterstehen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung. Sie treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos I. bzw. II Dresden und sind verpflichtet, von jedem Wechsel ihres Aufenthaltsortes innerhalb 48 Stunden Meldung zu erstatten, sowie jeder Einberufung zum Dienst sofort unverzüglich Folge zu leisten.

7.

Innernhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe dieses Aufrufs haben sich schriftlich oder mündlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden: Sämtliche noch landsturmpflichtige ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und obere Militäramtbeamten des Friedens- und des Urlaubstenandes des Heeres und der Marine; und zwar die Offiziere des Infanterie beim Bezirkskommando I, Dresden-Austadt, Marschnerstraße 11, sämtliche übrigen beim Bezirkskommando II, Dresden-Neustadt, Baumstraße 1.

8.

Es werden hiermit aufgefordert, in gleicher Weise sich zu melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten:

- a) ehemaligen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, oberen Militäramtbeamten des Friedens- und Urlaubstenandes des Heeres und der Marine;
- b) ehemaligen Alzedeloffiziere und Desloffiziere des Friedens- und Urlaubstenandes der Marine;
- c) ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, die mindestens acht Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offiziers-Stellvertreter einverstanden erklären.

9.

Ohne weiteren Gestellungsbefehl abzuwarten, haben von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen in den Landwehrbezirken I und II Dresden zum Dienst einzutreten:

Bezirkskommando I Dresden:
am 7. Landsturmtage (d. i. am 22. August) in Dresden-Neustadt: Asernenhof des 1. (Leib-) Grenadier-Regiments Nr. 100 8 Uhr vormittags: Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie einschließlich Grenadiere und Schützen der Jahresklassen 1895—1892.

Bezirkskommando II Dresden:
am 8. Landsturmtage (d. i. am 18. August) in Dresden-Neustadt: Erzerzhaus am Klausenplatz: 9 Uhr vormittags 1. Plaz: Feldartillerie, Jahresklassen 1895 und 1894. 2. Plaz: Fußartillerie, Jahresklassen 1895—1891. 3. Plaz: Pioniere und Verkehrsstruppen, Jahresklassen 1895 und 1894. (Anmerkung: Die noch vorhandenen Reste der Landwehr II vorbezeichnete Truppengattungen haben an denselben Plätzen einzutreten. Sie erhalten besonderen Befehl.)

am 9. Landsturmtage (d. i. am 22. August) in Dresden-Neustadt: Erzerzhaus am Klausenplatz: 9 Uhr vormittags 4. Plaz: Kavallerie (Männer und leichter Reiter), Jäger, Jahresklassen 1895—1892, schwere Kavallerie (Bardeker, Karabiniers, Kürassiere usw.), sowie Train und Handweiser, Jahresklassen 1895—1892. (Anmerkung: Die noch vorhandenen Reste der Landwehr II vorbezeichnete Truppengattungen haben an denselben Plätzen einzutreten. Sie erhalten besonderen Befehl.)

10.

Benutzung der Eisenbahn nach dem Gestellungsorte (Punkt 7) seitens der Landsturmpflichtigen ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis die Militärpapiere, im Notfalle die Mitteilung über den Zweck der Fahrt. Marschgebühren werden nachträglich beim Truppenteil gezahlt.

11.

Alle Eintrittenden bringen etwaige Militärpapiere mit und versehen sich zweckmässigerweise mit Verpflegung für 1 Tag.

12.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen I. Aufgebot melden sich bis zum 4. Landsturmtag (das ist bis zum 19. August 1914) unter Vorlegung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes — in Dresden bei dem Stadtrat — zunächst zur Landsturmrolle an und warten weiteren Befehl zur persönlichen Gestellung ab. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots unterliegen dem Aufruf nicht.

13.

Landsturmpflichtige, die sich im Auslande aufhalten und nicht gewohnt sind ausdrücklich Befehl zu haben, haben sofort nach Deutschland zurückzukehren und sich zum Dienst zu melden.

14.

Wer als Landsturmpflichtiger diesem Aufruf zur Gestellung oder Eintrag in die Landsturmrolle nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine strengere Strafe eintritt (M. G. § 67, 68, 71). Wer die im Auslande aufzuhalte verlängert sich die Weisheit um die noch erlangte Kenntnis zur Niederschrift erforderliche Zeit.

Die italienische Frage.

Ein Wolfstelegramm vom 15. August tritt den aufregenden Gerüchten entgegen, die in den letzten Tagen in Berlin über die Haltung Italiens verbreitet waren, aber nur in vorsichtiger Andeutung in die Presse gelangten. Die amtliche Meldung hat folgenden Wortlaut:

Mit Rücksicht auf die umlaufende Gerüchte, dass Italien gegenüber Deutschland und Österreich-Ungarn eine wenig freundliche Haltung eingeht, hat die italienische Regierung den hiesigen (Berliner) Geschäftsträger beauftragt, diesen falschen Gerüchten entgegenzutreten. Der italienische Geschäftsträger hat in Erfüllung dieses Auftrags das Auswärtige Amt ersucht, diese Ausstreuungen für unbegründet zu erklären.

Der italienische Geschäftsträger ist der Vertreter des Postchöters Herrn Bollati, dessen Abreise nach Rom so großes Aufsehen erregte. Herr Bollati war aber, als die oben niedergegebene Meldung erging, in Rom noch nicht eingetroffen. Noch vor der Bezeichnung mit ihm hat sich die italienische Regierung bereit, einer Auslegung seiner Abreise entgegenzutreten, die in diesen aufgeregten Zeiten begreiflich, aber noch den Versicherungen Italiens unbegründet ist.

Die italienische Presse ist mit unrichtigen französischen Siegesnachrichten angefüllt, und unter ihrem Einfluss hat die besonders in Oberitalien immer lebendige irredentistische Strömung zunommen. Die Irredentisten glauben die Zeit gefunden, um Österreich die letzten italienischen Sprachgebiete zu entreißen. Dazu eilen sich die auf Albanien gerichteten imperialistischen Wünsche, deren Erfüllung Italien die unbedankte Herrschaft in der Adria gewähren würde. Viel bemerkt wurde auch die Nachricht von einem englisch-italienischen Abskommen, dass Italien für die Kriegszeit die Aufführung englischer Kohle garantieren soll. Italien befindet sich in diesem Punkte in einer gewissen Notlage, da es über keine eigene Kohle verfügt. Würde also das Eingehen Italiens auf ein englisches Anerbieten noch keinen Beweis für seine etwaige Hinneigung zu den Gegnern bieten, so könnte man doch nicht an die Unmöglichkeit Englands glauben, die einen möglichen Feind mit wichtigem Kriegsbedarf versorgt.

Die amtliche Meldung kommt also sehr zur rechten Zeit, um Befürchtungen einzudämmen, die an vielen Stellen gehabt wurden und die sich nun glücklicherweise als übertrieben herausstellen. Als ein sehr auffälliges Zeichen dürfte man es betrachten, wenn sich die Nachricht des Leipziger Tageblatts beweisen sollte, dass die italienische Presse die Benutzung der französischen Papas-Meldungen, von deren unheilvollem Einfluss schon die Rede war, eingestellt habe. Zugleich geht auf Umwegen die Meldung des Pariser Echo vom 12. August nach Berlin, dass Postchöter Tito in Paris der französischen Regierung die Verpflichtung der „absoluten Neutralität“ abnahm. Auch die aus dem gegnerischen Lager stammende Meldung ist gejednet, die in Berlin verbreitetes Gerücht zu widerlegen. Allerdings hatte man sich in Deutschland von der Rolle, die Italien im Weltkrieg spielen würde, eine ganz andere Vorstellung gemacht, was schon daraus hergeht, dass noch vielfach vom „Dreibund“ redet wird. Heute ist man schon zufrieden, der amtlichen Meldung zu folgen, dass die Behauptung, das Berliner Postchöftspersonal habe schon gepast, um Herrn Bollati noch zu reisen, unrichtig war.

Die Österreicher rücken in Serbien vor.

Wien, 16. August. Die österreichisch-ungarischen Truppen haben am 14. d. M. nach heftigen Kämpfen den Feind aus einer sehr längeren Zeit befreit und nach befreiter Stellung auf den östlichen Uferhöhen der Drina in der Nähe von Bosnica und Nedets geworfen. Dort sorgte wie bei Solothurn wurden am Nachmittag des 14. August und in der Nacht des 15. August zahlreiche mit großer Tapferkeit geführte Angriffe der Serben abgewehrt. Am 16. August setzte die österreichisch-ungarischen Truppen ihre Vorrückbewegungen fort. Die Verluste der Serben sind schwer. Auch die österreichisch-ungarischen Verluste sind nicht unerheblich. Einzelheiten darüber fehlen noch. Montenegrinische Kräfte, die in das Gebiet Österreich-Ungarns einzudringen versuchten, wurden allenfalls zurückgeworfen. Im Norden ließen die österreichisch-ungarischen Truppen ihre Vorrückbewegung westlich der Weißsel fort und sind auch östlich des Flusses bereit im Vorringen begriffen.

Am Bahnhof in Budapest trafen aus Bukarest 120 rumänische Soldaten vollständig ausgerüstet ein. Sie wollten bei dem Korpsskommando um die Erlaubnis bitten, im Kriege zwischen Österreich und Serbien gegen die Serben zu kämpfen. Der Vertreter des Korpsskommandanten erklärte die Erlaubnis, worauf die Freiwilligen sofort nach Semlin weiterzuhufen.

Vom Kampfplatz in Russisch-Polen wird berichtet, dass die österreichische Armee die Gouverneursstadt Rietze am 7. August besetzt hat.

Polnischer Hof gegen Russland.

Kiew, 16. August. Nach hier eingetroffenen Meldungen vom Kampfplatz in Russisch-Polen wird berichtet, dass die polnischen